



Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung

Stand: 05.04.2007

1 Einberufung

Der Vorstand bestimmt den Ort, die Zeit und die Art. Für die außerordentliche Delegiertenversammlung übernimmt dies der Vorsitzende.

2 Vorsitz

Der Versammlungsleiter bei den Delegiertenversammlungen wird durch den Vorstand bestimmt.

3 Gäste

Der Vorsitzende kann zu der Delegiertenversammlung Gäste einladen.

4 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt und ist den Delegierten vier Wochen vorher mitzuteilen.

5 Anträge

- 5.1 Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Sie sind schriftlich zu begründen.
- 5.2 Nichtfristgerecht eingehende Anträge werden den Delegierten bekannt gegeben und dem Vorstand zur weiteren Bearbeitung überwiesen.

6 Beschlüsse

- 6.1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Delegierten anwesend sind. Wird die Mindestzahl der Delegierten nicht erreicht, so ist innerhalb von acht Wochen eine erneute Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung durchzuführen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Dies kann nach einer 30 minütigen Pause noch am gleichen Tag erfolgen.
- 6.2 Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt, mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6.3 Die Abstimmung ist offen, soweit nicht auf Antrag mit Mehrheit der anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung beschlossen wird, oder dies die Satzung vorsieht.

7 Protokoll / Niederschrift

- 7.1 Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll/Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer/Schriftführer, dem vom Vorstand bestimmt wird, zu unterzeichnen ist.
- 7.2 Das Protokoll/die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung vom Vorstand Einspruch eingelegt wird.
- 7.3 Der Einspruch kann sich nur gegen die Abfassung des Protokolls/der Niederschrift richten. Er ist zu begründen. Fehlt die Begründung, ist der Einspruch ungültig.

8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Potsdam-Mittelmark e.V. wurde am 05.04.2007 in Beelitz-Heilstätten beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.05.2007 in Kraft.

Beelitz-Heilstätten, 05.04.2007